VG München, Urteil v. 27.10.2026 – M 5 K 23.3078

Titel:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Steuerberaterin, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, Mittelgradige depressive Episode, Berufsunfähigkeit, Versorgungsfall, Beweislast, ärztliches Gutachten, existenzsichernde Tätigkeit, Leistungsfähigkeit, Kostenentscheidung

Normenkette:

Satzung Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung § 29

Schlagworte:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Steuerberaterin, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, Mittelgradige depressive Episode, Berufsunfähigkeit, Versorgungsfall, Beweislast, ärztliches Gutachten, existenzsichernde Tätigkeit, Leistungsfähigkeit, Kostenentscheidung

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Die 1974 geborene Klägerin – von Beruf Steuerberaterin – begehrt von der Beklagten ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

2
Die Klägerin befand sich vom … Juni 2020 bis ... September 2020 in stationärpsychiatrischer Behandlung im Zentrum für psychische Gesundheit Klinikum I. Bei ihr wurde eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10: F32.3) diagnostiziert (Arztbrief vom …9.2020). Anschließend befand sie sich dort in ambulanter psychiatrischer Behandlung in Form von ärztlichen und sozialpädagogischen Terminen; sie nahm außerdem an einer Arbeits-, Ergo- und Sporttherapie teil (Arztbrief vom …10.2021; Diagnose unverändert). Seit der stationären Behandlung bestehe bei der Klägerin durchgehend Arbeitsunfähigkeit (Schreiben des Klinikums I. an die Beklagte vom …12.2021; Diagnose unverändert). Mit den Symptomen sei eine erheblich reduzierte psychische und physische Belastbarkeit verbunden, die eine Arbeitsfähigkeit unmöglich mache (Schreiben des Klinikums I. an die Beklagte vom …12.2022; Diagnose unverändert).

3
Seit dem … Juni 2020 befindet sich die Klägerin zudem in ambulanter Behandlung bei der Psychologischen Psychotherapeutin Dipl.-Psych. K. J. in I. Diese diagnostizierte zunächst eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (F33.1 G) (Bescheinigung für den MDK ... vom …7.2021) und später eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychotische Symptome (F33.2 G) (Bescheinigung für die Klägerin vom ... 1.2023). In einer zuletzt vorgelegten Bescheinigung vom … September 2026 – ohne ausdrückliche Diagnose – schreibt die Psychotherapeutin unter anderem, dass sich die Symptome allmählich hätten verbessern können. Die Klägerin erscheine aber weder den Anforderungen ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Steuerberaterin noch den üblichen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausreichend gewachsen. Deshalb habe sie sich in einer Teilzeitausbildung zur Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung umschulen lassen und versuche, in einem völlig anders gearteten Berufsfeld Fuß zu fassen.

4

Mit Formularantrag vom … November 2021, bei der Beklagten eingegangen am … November 2021, stellte die Klägerin eine „Antrag auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit“. Am … Februar 2022 erfolgte die Löschung der Klägerin aus dem Berufsregister der Steuerberaterkammer M. In einem nach Auftrag der Beklagten von der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Klinikum … … … … … Universität M. (nachfolgend: Klinik) erstellten „Wissenschaftlich begründeten psychiatrischen Gutachten“ vom … Juli 2022 wurde bei der Klägerin (Untersuchungstag: …5.2022) eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1) diagnostiziert (S. 23). Für eine mittelgradige depressive Episode müssten von insgesamt drei Hauptsymptomen und insgesamt sieben Nebensymptomen mindestens zwei Hauptsymptome und insgesamt mindestens sechs Symptome erfüllt sein, für eine schwere Episode alle drei Hauptsymptome und insgesamt mindestens acht Symptome. Zum Zeitpunkt der Begutachtung seien bei der Klägerin zwei Hauptsymptome und vier Nebensymptome erfüllt gewesen, was die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode rechtfertige. Hinsichtlich der Hauptsymptome habe die Klägerin über eine ausgeprägte depressive Verstimmung berichtet (Hauptsymptom Nr. 1 „Depressive Verstimmung in deutlich ungewöhnlichem Ausmaß die meiste Zeit des Tages, fast jeden Tag, im Wesentlichen unbeeinflusst von den Umständen, mindestens zwei Wochen anhaltend“). Zudem habe sie Interesse und Freude an verschiedenen Aktivitäten, z.B. dem Treffen von Freunden, verloren (Hauptsymptom Nr. 2 „Interesse- oder Freudeverlust an angenehmen Tätigkeiten“). Der Antrieb erscheine hingegen nicht deutlich eingeschränkt (Hauptsymptom Nr. 3 „Verminderter Antrieb oder gesteigerte Ermüdbarkeit“). Zusammenfassend rechtfertige das Vorliegen von zwei Hauptsymptomen (depressive Verstimmung, Interesse- oder Freudeverlust) und vier Nebensymptomen (Verlust des Selbstwertgefühls, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Appetitminderung) die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode (S. 24, 25). Die Kriterien für eine schwere depressive Episode nach ICD-10 seien hingegen nicht erreicht worden. Damit treffe die durch das Klinikum I. in der ärztlichen Stellungnahme vom … Oktober 2021 gestellte Diagnose einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (F32.3) aktuell nicht zu. In dieser Stellungnahme seien zusätzlich zu den aktuell von der Klägerin geschilderten Beschwerden „inhaltliche Denkstörungen in Form von ausgeprägten Schuldgefühlen“ und „Beeinträchtigungs- und Beziehungserleben“ berichtet worden. Diese Symptome seien aktuell von der Klägerin auch auf Nachfrage in der Exploration nicht berichtet worden und auch in der psychopathologischen Untersuchung habe sich kein Anhalt für anderweitige psychotische Symptome ergeben. Gemäß der Schilderung der Klägerin und den vorliegenden Dokumenten handele es sich um eine ununterbrochene depressive Episode, die sich mittlerweile von schwer ausgeprägt und von psychotischen Symptomen begleitet zu einer mittelgradigen Ausprägung gebessert habe (S. 26). Die Ausübung der in das gesamte Berufsfeld für Steuerberater/innen fallenden Tätigkeiten sei bei auf 70% eingeschränkter Leistungsfähigkeit prinzipiell wieder möglich (S. 30, 31). Ein Wiedereinstieg in den Beruf sollte unter psychotherapeutischer Begleitung sowie schrittweiser Erhöhung der Arbeitsbelastung, idealerweise unterstützt durch verständnisvolle Vorgesetzte, geschehen. Unter diesen Umständen sei ein Wiederbeginn der Tätigkeit mit zunächst fünf Stunden pro Woche und je nach Verlauf und Erfolg der therapeutischen Maßnahmen bis 18 Stunden pro Woche denkbar (S. 32, 33 und 34).

5
Auf Nachfrage der Beklagten hinsichtlich des Beginns und des zeitlichen Umfangs der beruflichen Tätigkeit der Klägerin vom … August 2022 hin teilte die Klinik mit Stellungnahme vom ... November 2022 mit, dass der maximale wöchentliche Tätigkeitsumfang zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht begrenzt sei, d.h. dass die Klägerin in der Lage sei, die in ihrem Beruf übliche reguläre Wochenarbeitszeit auszuüben. Man habe als maximale Wochenarbeitszeit 18 Stunden genannt, weil dies der – durch die Klägerin freiwillig gewählten – Wochenarbeitszeit der Klägerin vor Beginn der aktuellen Erkrankung entspreche und in der Gutachtensanfrage in Frage 7 gefragt worden sei, ob „die Untersuchte zur Ausübung des Berufes in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im zuletzt ausgeübten Umfang noch in der Lage“ sei. Die darüber hinaus genannte Wochenarbeitszeit von fünf Stunden habe sich ausschließlich auf die Arbeitszeit zu Beginn einer aus therapeutischen Gründen empfohlenen stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben über z.B. zwei Monate bezogen, die dann im Verlauf gesteigert werden sollte. Prinzipiell sei die Klägerin aber zur Ausübung der in ihrem Beruf üblichen regulären Wochenarbeitszeit ab sofort in der Lage (S. 3).

6
Zu der Bescheinigung der Psychologischen Psychotherapeutin K. -J. vom ... Januar 2023 und der ärztlichen Stellungnahme des Klinikums I. vom 16. Dezember 2022 erklärte die Klinik mit Stellungnahme vom … März 2023, dass sie ihre Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode bezogen auf den Zeitpunkt des

Gutachtens für ausreichend begründet halte. Die Kriterien einer schweren depressiven Episode seien zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht erfüllt gewesen, insbesondere hätten auch keine psychotischen Symptome vorgelegen. Bei der Klägerin liege keine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Beklagten vor.

7
Mit am ... Juni 2023 zugestelltem Bescheid vom ... Juni 2023 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ab.

8
Die Gutachter des Klinikums … … … hätten festgestellt, dass bei der Klägerin zu keinem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Beklagten vorgelegen habe bzw. vorliege. Es seien keine ärztlichen Unterlagen eingereicht worden, durch welche die gutachterliche Einschätzung hätte widerlegt werden können.

9
Dagegen hat die Bevollmächtigte der Klägerin für diese mit Schriftsatz vom 22. Juni 2023 am selben Tag Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben und zuletzt beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom … Juni 2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 1.185,71 Euro monatlich ab dem ... März 2022 zu bewilligen.

10
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aus den Unterlagen der behandelnden Ärzte und der behandelnden Psychotherapeutin hervorgehe, dass die Klägerin berufsunfähig sei. Diese behandelten die Klägerin seit Jahren und könnten deren Gesundheitszustand besser beurteilen als die Gutachter aufgrund nur einer Untersuchung. Insbesondere sei unberücksichtigt geblieben, dass auch eine Reduzierung der bisherigen Tätigkeit im Umfang keine Reduzierung der grundsätzlichen Anforderungen an die Leistung einer Steuerberaterin mit sich bringen würde.

11
Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2023 hat die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12
Die von der Beklagten beauftragten Gutachter seien in dem Gutachten und den beiden Stellungnahmen zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Klägerin keine Berufsunfähigkeit vorliege. Diese Gutachter seien neutral im Gegensatz zu den behandelnden Ärzten. Die psychologischen Gutachten und Stellungnahmen erfüllten nicht die Anforderung nach der Satzung, dass fachärztliche Atteste vorgelegt werden müssten. Die Klägerin sei beweisbelastet und habe den Nachweis einer Berufsunfähigkeit nicht erbracht.

13
Am 27. Oktober 2026 wurde zur Sache mündlich verhandelt und einer der Gutachter der Klinik, Herr Dr. med. B. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, als sachverständiger Zeuge einvernommen.

14
Die Klägerin erklärte, dass sie die Teilzeitausbildung zur Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung am Amt für Landwirtschaft in W. , Abteilung Hauswirtschaft, absolviert habe. Die Ausbildung habe an zwei Tagen in der Woche in Präsenz dort stattgefunden. Diese Ausbildung habe sie im Juli 2026 erfolgreich abgeschlossen. Seit ... September 2026 sei sie mit 20,5 Stunden in der Woche im Bundesfreiwilligendienst tätig. Diese Tätigkeit finde jeweils montags, mittwochs und freitags in E. bei der Caritas in der Tagesstätte L. statt.

15
Der sachverständige Zeuge führte unter anderem aus, dass sie (Anm.: die Gutachter der Klinik) nach der Begutachtung der Klägerin nach den Kriterien der ICD-10 anhand der Symptome zur Beurteilung einer mittelgradigen depressiven Episode der Klägerin gekommen seien. Die Kriterien einer rezidivierenden depressiven Störung hätten sie nicht als erfüllt angesehen, da es keine längeren Phasen ohne depressive Symptome gegeben habe. Unter Zuhilfenahme des Screening-Instruments M.I.N.I. und ihrer anschließenden klinischen Einschätzung hätten sie andere psychiatrische Erkrankungen ausgeschlossen.

Anhand der ihm vom Verwaltungsgericht München übermittelten Gerichts- und Behördenakte sehe er keinen Anlass, die damalige Diagnose oder die Beurteilung der Berufsfähigkeit der Klägerin zu revidieren.

16
Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand und insbesondere der Einvernahme des sachverständigen Zeugen wird ergänzend auf die Gerichts- und Behördenakten und das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

17
Die zulässige Klage ist unbegründet.

18
Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ab ... März 2022 (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

19
Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ist § 29 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Bayer. Staatsanzeiger 2020 Nr. 49) sowie der 23. Änderungssatzung vom 19. November 2025 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49) (im Folgenden: Satzung). Nach dieser Vorschrift hat ein Mitglied der Beklagten Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, wenn es vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen, im Beruf des Patentanwalts oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen verwandt ist, auszuüben.

20
Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt dabei nicht erst dann vor, wenn das Mitglied außerstande ist, jegliche Tätigkeit, zu deren Ausübung seine berufliche Vorbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist, fortzuführen, sondern es genügt, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, in nennenswertem Umfang seinem Beruf nachzugehen. Denn ein wesentliches Merkmal jeder beruflichen Tätigkeit ist, dass sie dem Grunde nach geeignet sein muss, eine entsprechende materielle Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten. Folglich liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn die Möglichkeiten einer Berufsausübung krankheitsbedingt so stark eingeschränkt sind, dass ihr eine existenzsichernde Funktion – womit nicht die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards gemeint ist – nicht mehr zukommen kann, auch wenn die Verrichtung einzelner zum Berufsbild gehörender Tätigkeiten noch möglich ist (BayVGH, B.v. 7.4.2006 – 9 ZB 05.2587 – juris Rn. 16 m.w.N.).

21
Berufsunfähigkeit ist dabei in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Maßgeblich ist daher nicht, ob die Klägerin der konkret in den letzten Jahren ausgeübten Tätigkeit weiterhin nachgehen kann, sondern ob es ihr möglich ist, eine existenzsichernde Tätigkeit auszuüben, die sich im Rahmen des durch die Ausbildung vorgezeichneten Berufsfeldes hält (vgl. VG Würzburg, U.v. 8.5.2006 – W 7 K 05.559 – juris Rn. 19). Darauf, ob das Mitglied sich auf dem Arbeitsmarkt gegenüber anderen Bewerbern auf entsprechende Arbeitsstellen durchsetzen kann, kommt es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit hingegen nicht an. Denn die Satzung des beklagten Versorgungswerks deckt nur das Risiko ab, aus gesundheitlichen Gründen aus der beruflichen Tätigkeit kein hinreichendes Einkommen zu haben. Nicht erfasst ist das Risiko, auf dem vorhandenen Arbeitsmarkt nicht zum Zuge zu kommen (BayVGH, B.v. 11.7.2011 – 21 ZB 11.721 – juris Rn. 5; VG Regensburg, U.v. 5.7.2012 – RN 5 K 11.1139 – juris Rn. 36).

22
Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 der Satzung obliegt es dem Mitglied, die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn der Datenschutzgesetze) nachzuweisen. Die Beklagte kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten und

auf ihre Kosten Gutachten einholen, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung).

23
Gemessen an diesen Vorgaben ist nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass die Klägerin, die für das Vorliegen der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit die materielle Beweislast trägt, seit dem ... März 2022 krankheitsbedingt außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit als Steuerberaterin auszuüben und damit berufsunfähig im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass die Klägerin psychisch hinreichend belastbar ist, um zumindest eine existenzsichernde Tätigkeit im Berufsfeld einer Steuerberaterin auszuüben.

24
Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des wissenschaftlich begründeten psychiatrischen Gutachtens vom … Juli 2022 und der dieses ergänzenden Stellungnahmen vom ... November 2022 und vom … März 2023, auf welches sich die Beklagte stützt, sowie der Erläuterungen des sachverständigen Zeugen hierzu in der mündlichen Verhandlung.

25
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin den Beruf einer Steuerberaterin – wenn auch bei auf 70% eingeschränkter Leistungsfähigkeit – trotz der bei ihr diagnostizierten mittelgradigen depressiven Episode ausüben könne. Lediglich aus therapeutischen Gründen werde eine stufenweise Wiedereingliederung über zwei Monate beginnend mit fünf Wochenstunden ansteigend bis zu 18 Wochenstunden – wie vor Beginn der Erkrankung der Klägerin – empfohlen. Prinzipiell sei sie jedoch ab sofort zu einer Tätigkeit in vollem Wochenarbeitszeitumfang fähig. Eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Beklagten liege nicht vor.

26
Das Gutachten begründet diese Diagnose schlüssig und in sich nachvollziehbar anhand der einschlägigen Kriterien der ICD-10. Es wird überzeugend dargelegt, dass nicht drei, sondern zwei Hauptsymptome zum Zeitpunkt der Begutachtung vorgelegen haben. Das Gutachten überzeugt nach Methodik und Durchführung der Erhebungen. Die vorgelegten medizinischen Unterlagen (vgl. S. 4, 5) wurden ausgewertet und im Rahmen der Begutachtung die Beschwerden der Klägerin eruiert. Aufgrund einer persönlichen Untersuchung der Klägerin wurde ein Untersuchungsbefund erstellt. Die Folgerungen beruhen auf eigenen medizinischen Erkenntnissen, die in nachprüfbarer Weise in dem Gutachten selbst angegeben sind (vgl. die „Objektivierenden Untersuchungen“ ab S. 20, insbesondere des Screening-Instruments M.I.N.I.).

27
In der mündlichen Verhandlung hat der sachverständige Zeuge, an dessen Sachkunde und Unparteilichkeit für das Gericht keine Zweifel bestehen, nochmals zu dem Gutachten Stellung genommen. Er hat überzeugend begründet, dass für ihn kein Anlass besteht, die damalige Diagnose oder Beurteilung der Berufsfähigkeit der Klägerin zu revidieren.

28
Die Stellungnahmen des Klinikums I. führen zu keinem anderen Ergebnis. Sie wurden in dem Gutachten und der ergänzenden Stellungnahmen berücksichtigt. Dabei fällt auf, dass die Ausgangsdiagnose einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen seit dem Arztbrief vom … September 2020 bis zur letzten vorgelegten Stellungnahme vom … Dezember 2022 unverändert beibehalten wurde, ohne dass aus den Stellungnahmen ersichtlich wäre, dass die Klägerin diesbezüglich nochmals einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden wäre. Die apodiktischen Aussagen, dass die Klägerin „derzeit und auf nicht absehbare Zeit ihre Berufstätigkeit nicht mehr ausüben“ könne (*... 12.2021) bzw. dass „eine erheblich reduzierte psychische und physische Belastbarkeit, die eine Arbeitsfähigkeit aus unserer Sicht unmöglich macht“ (. 12.2022), sind so nicht nachvollziehbar. Sie werden im Übrigen durch die weitere positive Entwicklung der Klägerin widerlegt, die mittlerweile dreimal in der Woche einer Tätigkeit nachgeht, wenn auch in einem anderen Berufsfeld, das nunmehr ihren Interessen entspricht.

29
Zu den Bescheinigungen sowohl der Psychologischen Psychotherapeutin Dipl.-Psych. K. -J. als auch zu dem „Psychologischen Gutachten“ der Dipl-Psychologin M. vom … Januar 2024 – erstellt für die Agentur für

Arbeit I. – ist festzustellen, dass es sich dabei schlicht nicht um ärztliche Atteste im Sinne der – insoweit allein maßgeblichen – Satzung der Beklagten (§ 29 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) handelt.

30
Die Klägerin trägt als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).